

**Anlage 13.**

(Druckfachen. Nr. 15.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**nachträgliche Genehmigung der Einrichtung der Kriegsversicherung der Rheinprovinz auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914.**

Als bald nach Ausbruch des Krieges hat die Landesbank die Einrichtung einer Kriegsversicherung in die Wege geleitet, welche die Möglichkeit bieten soll, den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern aus der Rheinprovinz eine Unterstützung zu sichern. Die Einrichtung ist, wie die als Anlage abgedruckten Bedingungen ergeben, eine Gegenseitigkeitsversicherung einfachster Form. Der Landesbank als Trägerin der Versicherung liegt lediglich ob, die Einrichtung zu verwalten, die eingehenden Gelder anzufammeln und sie zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und des Zuschusses aus den Mitteln der Landesbank nach Beendigung des Krieges auf die Berechtigten zu verteilen. Wenn die Verluste im gegenwärtigen Kriege diejenigen des Krieges 1870/71 nicht übersteigen, wird ungefähr der 25 fache Betrag der Zeichnung an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer zur Auszahlung gelangen können. Da es sich um ein zweifellos außerordentlich nützlichcs Unternehmen handelt, hat der Provinzialauschuß kein Bedenken getragen, seine Zustimmung dazu zu erteilen; er hat ferner genehmigt, daß der Kriegsversicherung aus den Ueberschüssen der Landesbank ein Betrag von 50 000 Mark zugeführt wird.

Der Herr Minister des Innern hat nach dem Erlaß vom 5. Februar d. Js. — Id Nr. 1610 — „in Rücksicht auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse“ keinen Anstand genommen, die Einrichtung bloß auf den Beschluß des Provinzialauschusses hin vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung des Provinziallandtages zu genehmigen, da sie überaus einfach liegt und ohne diesen Ausweg überhaupt nicht zustande gekommen wäre. Der Herr Minister bemerkt dabei, er habe geglaubt, „an der Zustimmung des Provinziallandtages angesichts des patriotischen Zweckes und da eine Belastung des Provinzialverbandes nicht in Frage steht, nicht zweifeln zu sollen.“

Bis zum 22. Februar waren 124 846 Anteilscheine für 83 324 Versicherungsnehmer ausgestellt. Die Einlagen in die Versicherungskasse einschl. des Zuschusses der Landesbank und der aufgelaufenen Zinsen bis 31. Dezember 1914 betragen am gleichen Tage 1 308 248,42 Mark. Durchschnittlich gehen täglich 300 bis 400 Zeichnungsscheine ein. Vielfach haben Städte, Gemeinden, industrielle Unternehmungen für ihre sämtlichen ins Feld ausgerichteten Beamte, Angestellte, Arbeiter usw. Anteilscheine gelöst.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß, folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag stimmt dem Beschlusse des Provinzialauschusses über die Einrichtung der Kriegsversicherung der Rheinprovinz auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 zu.“

Düsseldorf, den 4. März 1915.

**Der Provinzialauschuß:**

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Bedingungen

### der Kriegsversicherung der Rheinprovinz auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914.

I. Die Landesbank der Rheinprovinz gibt allen in der Rheinprovinz wohnhaften Personen, die zur Kriegslleistung eingetreten sind, (Kriegsteilnehmer, § 15 B. G. B.) Gelegenheit, durch bare Einlösung von mindestens einem Anteilschein der Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit beizutreten.

Für bereits ins Feld gerückte Kriegsteilnehmer kann die Lösung durch Angehörige oder andere Personen geschehen.

II. Der Anteilschein kostet 10 Mark. Für jeden Kriegsteilnehmer können mehrere, höchstens jedoch 20 Anteilscheine gelöst werden.

III. Anteilscheine für einen an oder vor dem Tage der Einlösung des Anteilscheins bereits Gefallenen oder Vermissten sind ungiltig und wird der hierfür gezahlte Betrag zurückerstattet.

Die Verwaltung der Kriegsversicherung behält sich indes vor, in geeigneten Fällen nach ihrem billigem Ermessen die Kriegsversicherung anzuerkennen.

IV. Die Gewährung eines Zuschusses der Landesbank zur Stärkung der Kriegsversicherungskasse ist in Aussicht genommen. Außerdem verzichtet die Landesbank auf jeglichen Gewinn und bestreitet sämtliche Auslagen für Einrichtung und Verwaltung der Kriegsversicherungskasse aus eigenen Mitteln.

V. Die Leistungen der Kasse bestehen darin, daß sie sämtliche eingehenden Gelder ansammelt und zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und des Zuschusses aus den Mitteln der Landesbank auf die eingetretenen Kriegssterbefälle an die Rechtsnachfolger der Geblienen verteilt.

VI. Als Kriegssterbefälle und somit als Versicherungsfälle gelten alle Todesfälle, die unter den Kriegsteilnehmern während des Krieges oder infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit bis spätestens 3 Monate nach Friedensschluß eintreten. Für Vermisste gelten die gleichen Bestimmungen. Die übrigen Teilnehmer haben keinen Anspruch an die Kasse.

VII. Die Abrechnung der Kriegsversicherungskasse beginnt 3 Monate nach völligem Friedensschluß und wird öffentlich bekannt gegeben. Abschlagszahlungen dürfen nach Ermessen des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz früher geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Anteilscheine. Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz ist berechtigt, an den Inhaber der Anteilscheine zu zahlen.

VIII. Die Verwaltung erfolgt unter Aufsicht des Kuratoriums der Landesbank der Rheinprovinz durch den Direktor der Landesbank der Rheinprovinz.

IX. Von einzelnen Bestimmungen kann der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz nach seinem billigen Ermessen Abweichungen genehmigen.

X. Im übrigen gelten die seitens der Aufsichtsbehörden etwa ergehenden Anordnungen.